

Überreicht durch:

metax[®]
Steuerberatungsgesellschaft
**Ihr Spezialist für Ärzte, Zahnärzte, Apotheken
und Sonstige Heilberufe**

August 2009

Umsatzsteuerfreiheit ärztlicher Leistungen

Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) regelt, welche ärztlichen Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Ärztliche Leistungen zur Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen sind üblicherweise von der Steuerbefreiung erfasst. Um welche Art der Leistung (Untersuchung, Attest, Gutachten, etc.) es sich handelt, ist unerheblich. Auch die Rechtsform des Leistungserbringers spielt ebenso wenig eine Rolle wie die Frage, ob die Leistungen im Rahmen der hausarztzentrierten Versorgung, der besonderen ambulanten Versorgung oder der integrierten Versorgung erbracht werden. Nicht unter die Steuerbefreiung fallen aber solche Leistungen, die keine Heilbehandlungen darstellen. Nicht begünstigt sind z.B. ästhetisch-plastische Leistungen, soweit nicht ein therapeutisches Ziel im Vordergrund steht, diverse arbeitsmedizinische Untersuchungen, reise- oder sportmedizinische Beratung und viele weitere Leistungen. Auch Verwaltungsaufgaben fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Steuerfrei sind aber die Leistungen von Labor- und Apparategemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern, soweit die Mitglieder die Leistungen für ärztliche Heilbehandlungen verwenden und es sich lediglich um die Erstattung der anfallenden Kosten handelt. Die Regelungen sind sehr diffizil, in Zweifelsfällen sprechen Sie bitte frühzeitig Ihren metax-Steuerberater an, der auf diese Themen spezialisiert ist!

Funktionstraining kann umsatzsteuerfrei sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über die Klage einer Diplomsportlehrerin zu entscheiden, die u.a. Funktionstrainingskurse anbot. Streitig war, ob die Umsätze für diese Kurse der Umsatzsteuer

unterliegen. Der BFH stellte klar, dass die Steuerfreiheit voraussetzt, dass der Unternehmer eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin durch ärztliche oder arztähnliche Leistungen erbringt und er die dafür erforderliche Qualifikation besitzt. Heilbehandlungen in diesem Sinne sind Maßnahmen, die der Diagnose, Behandlung oder Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Dazu gehören auch Leistungen, die zum Zweck der Vorbeugung erbracht werden. Davon abzugrenzen seien aber Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe, die keinen unmittelbaren Krankheitsbezug aufweisen. Für Funktionstraining, das aufgrund einer Vereinbarung mit der Deutschen Rheumaliga für an rheumakranken Personen aufgrund ärztlicher Verordnung durchgeführt werde, sieht der BFH die Voraussetzungen einer umsatzsteuerfreien Heilbehandlung als erfüllt an.

Benzingutscheine nur mit Angabe von Kraftstoffart und -menge steuerlich begünstigt

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Benzingutscheine zur Verfügung, die unter die Freigrenze für Sachbezugswerte von mtl. 44 € fallen sollen, muss auf dem Benzingutschein die Kraftstoffart und -menge angegeben sein. Allein die Angabe, Kraftstoff bis zum Maximalbetrag von 44 EUR tanken zu können, reicht nicht aus, entschied das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg in einem aktuellen Urteil.

Steuerrechtliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen

Verträge zwischen nahen Angehörigen werden steuerrechtlich nur anerkannt, wenn sie zivilrechtlich wirksam vereinbart worden sind und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Die Rechtsprechung knüpft strenge Anforderungen an den Nachweis der Vertragsgestaltungen und der tatsächlichen Durchführung von solchen Verträgen. Innerhalb eines Familienverbundes bestehe kein Interessengegensatz, so dass die Gefahr des Missbrauchs der zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten, um Steuervorteile zu nutzen, hoch sei. Die Anforderungen müssen aber immer in eine Gesamtbetrachtung einfließen, urteilte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil. Werden zivilrechtliche Formerfordernisse missachtet, gilt dies als Indiz gegen die Ernsthaft-

tigkeit der getroffenen Vereinbarung und damit gegen die steuerliche Anerkennung. Letztlich sei aber im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung zu entscheiden, ob das Vertragsverhältnis steuerrechtlich anerkannt werden könne. Sind ausreichende Indizien dafür vorhanden, dass die Vertragsgestaltung im konkreten Einzelfall nicht unüblich ist und wird die Vereinbarung auch tatsächlich wie unter Fremden durchgeführt, ist sie auch steuerrechtlich anzuerkennen.

Bürgerentlastungsgesetz sorgt für Erleichterungen bei den Umsatzsteuervorauszahlungen

Wer bisher verpflichtet war, seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten zu besteuern, könnte von einer Erleichterung durch das Bürgerentlastungsgesetz profitieren. Bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten ist die Umsatzsteuer schon dann anzumelden und an das Finanzamt abzuführen, wenn der Umsatz ausgeführt – also die Leistung erbracht – ist. Da zu diesem Zeitpunkt regelmäßig der Zahlungseingang durch den Kunden noch nicht erfolgt ist, musste der Unternehmer bislang mit der Umsatzsteuer in Vorkasse treten und die eigene Liquidität belasten. Durch das Bürgerentlastungsgesetz hat der Gesetzgeber begrenzt für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2011 erlaubt, dass die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten besteuert werden darf (sog. Ist-Besteuerung), wenn der Umsatz 500.000 € p.a. nicht übersteigt. Abzustellen ist auf den Gesamtumsatz für das Kalenderjahr 2008. Wer von der Neuregelung Gebrauch macht, muss die Umsatzsteuer erst an das Finanzamt abführen, wenn auch der Kunde bezahlt hat. Das neue Gesetz bringt damit einen erheblichen Liquiditätsvorteil. Der Bundesrat hat dem Gesetz zwar erst am 10.07.2009 zugestimmt, die Änderung soll aber bereits rückwirkend ab dem 01.07.2009 zur Anwendung kommen. Wer von der Neuregelung Gebrauch machen möchte, muss einen Antrag an das Finanzamt stellen.

Beiträge zur privaten Familienversicherung bei Kindergeld anzurechnen

Kindergeld kann den Eltern nur gewährt werden, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag von 7.680 € p.a. nicht übersteigen. Bei der Berechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes sind auch Beiträge zu einer privaten Familienversicherung des Kindes zu berücksichtigen, entschied das Finanzgericht (FG) Münster kürzlich. In dem Fall war den Eltern einer Studentin zunächst das Kindergeld versagt worden, weil der Grenzbetrag von 7.680 € überschritten sei. Nach Abzug der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, die im Rahmen der privaten Familienversicherung geleistet wurden, war der Grenzbetrag jedoch nicht überschritten. Nach dem Urteil der Münsteraner Richter erhalten die Eltern nun doch noch das Kindergeld.

Brillenversorgung durch Augenarzt

Über die Zulässigkeit der Zusammenarbeit zwischen einem Augenarzt und einem Optiker hatte kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden. Der Augenarzt bot seinen Patienten an, sich in seiner Praxis unter mehreren Musterbrillenfassungen des Optikers eine Fassung auszusuchen, übermittelte sodann die Messergebnisse und die Brillenverordnung dem Optiker, der die Brille fertigte und entweder direkt an den Patienten oder auf dessen Wunsch in die Praxis des Augenarztes lieferte. Wurde die Brille in die Praxis des Augenarztes geliefert, wurde der Sitz der Brille kontrolliert und gegebenenfalls korrigiert. Dieser Service wurde insbesondere älteren, gehbehinderten Patienten und solchen Patienten angeboten, die an bestimmten Erkrankungen litten oder schlechte Erfahrungen mit ortsansässigen Optikern gemacht hatten. Der BGH hatte darüber zu befinden, ob die Verweisung der Patienten des Augenarztes an einen bestimmten Optiker gegen die maßgeblichen Vorschriften der Berufsordnung der Ärzte (BOÄ) verstieß. Zwar sei es dem Augenarzt nicht allgemein verboten, Patienten an einen bestimmten Optiker zu verweisen oder von diesem angefertigte Brillen in seiner Praxis anzupassen und abzugeben. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass ein hinreichender Grund bestehe, so der BGH. Die Anpassung und Abgabe von Brillen durch Augenärzte sei u.a. zulässig, wenn sie notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie sei, der Grund müsse aber nicht notwendigerweise ein medizinischer sein. Der BGH verwies den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht (OLG) Celle zurück, welches nun entscheiden muss, ob ein solcher hinreichender Grund für die Verweisung vorlag. Dafür reiche es nicht aus, dass die Patienten es als bequem empfänden, alles aus einer Hand angeboten zu bekommen. Auch das Argument des Augenarztes, andere Optiker würden die Sehschärfe selbst bestimmen und die dann angefertigten Brillen könnten von der Brillenverordnung abweichen, ließ der BGH als Rechtfertigung sei nicht ausreichend.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter „www.metax.de“!!!

—metax* ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Ring 40, 59423 Unna

© 2009 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.